

der Rath Jedem, welcher, ohne hierzu amtlich verpflichtet zu sein, die Urheber solcher Beschädigungen unter Beibringung der geeigneten Uebersührungsmittel dergestalt anzeigt, daß deren Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches mit Erfolg beantragt werden kann, eine Geldprämie von fünf Thalern zu.

Bel. v. 11. Mai 1870.

VI. Das Wasserleitungswesen betr.

Bestimmungen vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856, 23. Juli 1857 und 16. März 1867.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittelt welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommnissen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich im Altstädter Rathhause, Eing. vom Altmarkt.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält von der Direction des Wasserleitungswesens eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigen Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für Wasserleitung“ zu geben, worauf, unter Rückgabe derselben, mit möglichster Beschleunigung Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkasten (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen unterliegen der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten Anlagen, Veränderungen und Reparaturen, soweit sie durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Rathhaus, III. Etage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungs-Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgeflossen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrrwasserantheile vor Abschluß eines diesfalligen Vertrages zuvörderst durch genaue Erkundigung bei der Wasserleitungs-Direction (Rathhaus III. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

13) Das Röhrrwasser, welches aus den städtischen Wasserleitungen an die Besitzer hiesiger Grundstücke auf Grund alter Berechtigung abgegeben wird, ist keinesfalls als Zubehör des betr. Grundstückes zu betrachten. Die Verwaltungsbehörde ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bei dem Besitzwechsel von Grundstücken, auf welchen solches Wasser ausfließt, den besonderen Nachweis, daß mit dem Grundstück auch diese Berechtigung in andere Hände übergegangen sei, zu beanspruchen. Dieser Nachweis ist, wenn nicht in den Kauf- oder Ueberlassungsverträgen über die betr. Grundstücke der gleichzeitigen Veräußerung der Wasserantheile gedacht worden ist, durch Beibringung von Ueberlassungserklärungen Seiten der bisherigen Wasserempfänger zu bewirken. Zu Vermeidung von Weiterungen, event. zu Ersparung von Kosten, ist allen Denjenigen, welche Grundstücke zu erwerben im Begriff stehen, zu empfehlen, sich darüber zu vergewissern, ob der Röhrrwasserausfluß in demselben auf alter Berechtigung beruht und wenn dies der Fall, den Uebergang dieser Berechtigung an den neuen Besitzer in dem betr. Grundstückskaufe mit aussprechen zu lassen.

VII. Das Grubenräumungswesen betreffend.

Regulativ, den Düngerexport in Dresden betreffend.

§ 1. Die Grubenräumung und der Düngerexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern